

Dienstanweisung

Dienstanweisung für MitarbeiterInnen der IWL gGmbH durch den Geschäftsführer zum Schutz vor dem neuartigen Corona- Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Präambel

Ziel dieser Anweisung ist der Gesundheitsschutz sowohl der/des Einzelnen als auch der Gemeinschaft der MitarbeiterInnen und auch der Beschäftigten oder TeilnehmerInnen im EV/BBB oder der Förderstätte.

Daneben soll das Risiko von Produktionsausfällen gering gehalten werden mit dem Ziel, Kurzarbeit zu vermeiden und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen für die IWL gGmbH zu minimieren.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle MitarbeiterInnen der IWL gGmbH.

§ 2 Geltungsdauer

(1) Diese Dienstanweisung gilt in der jeweils geltenden Fassung bis auf Widerruf.

§ 3 Risikogebiete

(1) Risikogebiete (zunächst ausgenommen ist die Heimatregion in Bayern) sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Gebiete im In- und Ausland in denen eine fortgesetzte Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Maßgeblich ist die auf der Internetseite des RKI veröffentlichte Liste.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

§ 4 Mitteilungs- und Nachweispflicht

(1) MitarbeiterInnen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage einem Risikogebiet nach § 3 aufgehalten haben oder Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, haben dies unverzüglich vor Arbeitsaufnahme der zuständigen Betriebsleitung mitzuteilen.

§ 5 Personen ohne Krankheitssymptome

(1) Personen nach § 1, müssen, wenn sie in den letzten 14 Kalendertagen in einem Risikogebiet nach § 3 waren und keine Krankheitssymptome haben, für die Dauer von 14 Kalendertagen ab ihrer Rückkehr zuhause bleiben.

(2) Personen nach § 1, müssen sich bei der zuständigen Betriebsleitung/kaufmännischen Leitung/Geschäftsführer melden, wenn im Haushalt lebende Personen unspezifische Allgemeinsymptome (wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall) oder akute respiratorische Symptome (z.B. Husten, Schnupfen) zeigen.

- (3) Betroffene MitarbeiterInnen sollen für diese Zeit im Homeoffice arbeiten, wenn dies nach Art der Tätigkeit im Einzelfall möglich ist.
- (4) Für MitarbeiterInnen die nicht im Homeoffice arbeiten können, gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc.

§ 6 Personen mit Krankheitssymptomen

- (1) Personen nach § 1, die mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall) oder akuten respiratorischen Symptomen (z.B. Husten, Schnupfen) erkrankt sind und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sowie MitarbeiterInnen, die unter den o.g. Symptomen leiden und Kontakt zu einem COVID-19 Patienten hatten, sind begründete Verdachtsfälle. Diese Personen müssen zuhause bleiben und sich entsprechend der medizinischen behördlichen Vorgaben verhalten.
- (2) Personen nach § 1, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem COVID-19 Erkrankten hatten, müssen zuhause bleiben und sich entsprechend der medizinischen und behördlichen Vorgaben verhalten.
- (3) Personen nach § 1, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen hatten und auch keinen Kontakt mit einem am COVID-19 Erkrankten hatten, müssen bei Erkältungs- oder Grippe-symptomen sich wie üblich frühzeitig krank melden und zu Hause bleiben.

§ 7 Unmöglichkeit der Rückreise

MitarbeiterInnen, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen keine Möglichkeit zur Heimreise haben, müssen sich unverzüglich bei der vorgesetzten Stelle melden.

§ 8 Allgemeine Regelungen zum Infektionsschutz

- (1) Alle Personen nach § 1 müssen den vorgegebenen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten, z.B. sind Aufzugfahrten nur noch alleine erlaubt.
- (2) Sollte dies nicht möglich sein, müssen auch selbstverantwortlich passende Ersatzmaßnahmen (z.B. Sichtschutzwände) ergriffen werden.
- (3) Bei Pflege- und Kontaktsituationen unter dem Mindestabstand mit Beschäftigten oder TeilnehmerInnen im EV/BBB oder der Förderstätte stellt die IWL Schutzausrüstung gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) zur Verfügung.
- (4) Alle Personen nach § 1 müssen sich häufig nach den Vorgaben des RKI die Hände waschen und auch die sonstigen Maßnahmen zum Infektionsschutz des RKI einhalten.

§ 9 Beschäftigte und externe Kontaktpersonen (z. B. Handwerker)

- (1) Die MitarbeiterInnen des Sozialdienstes müssen vor Wiederaufnahme in Notgruppen von Beschäftigten oder TeilnehmerInnen im EV/BBB oder der Förderstätte prüfen, ob die Aufnahmevoraussetzungen gem. der Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsregierung (z.B. Kontakt mit infizierten Personen, Aufenthalt in Risikoregionen etc.) vorliegen.

<https://www.iwl-ggmbh.de/werkstaetten/informationen-ueber-die-werkstaetten-anderer-titel/informationen-zur-corona-pandemie/>

- (2) MitarbeiterInnen müssen den Menschen mit Behinderung die Maßnahmen dieser Dienstanweisung in geeigneter Form vermitteln und die Einhaltung unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen überprüfen.
- (3) MitarbeiterInnen müssen externe Kontaktpersonen (z. B. Handwerker, Hausmeister etc.) die die Räume der IWL betreten auf die Infektionsschutzmaßnahmen der IWL verpflichten.



Martin Becker
Geschäftsführer